

Datenschutzvereinbarung

und Auftrag gemäß § 11 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)* zur Erhebung, Verarbeitung und/oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag

Diese Datenschutzvereinbarung ist Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EXCON Certification Services GmbH für Auditierungen von Produktionsprozessen ("AGB").

Vorbemerkungen

Die EXCON Certification Services GmbH wird im Folgenden „**Auftragnehmer**“ und der Vertragspartner der EXCON Certification Services GmbH, der diese mit der Auditierung von Produktionsprozessen beauftragt, wird im Folgenden „**Auftraggeber**“ genannt.

Diese Datenschutzvereinbarung (Auftrag im Sinne des § 11 BDSG) zur Erhebung, Verarbeitung und/oder Nutzung personenbezogener Daten (nachfolgend auch „**Daten**“) im Auftrag ist Bestandteil der AGB des Auftragnehmers. Sie konkretisiert und ergänzt das zwischen den Parteien bestehende Auftragsverhältnis betreffend die Auditierung von Produktionsprozessen.

1. Gegenstand des Auftrags (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1)

Der Gegenstand des Auftrags ergibt sich aus dem [Dienstleistungsvertrag](#) sowie Ziffer 1.1 der AGB.

In diesem Zusammenhang erhebt, verarbeitet und/oder nutzt der Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers im Sinne des § 11 BDSG.

2. Dauer des Auftrags (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1)

Die Dauer dieses Auftrags (Laufzeit) entspricht der Laufzeit des Auftrags betreffend die Auditierung von Produktionsprozessen.

Eine vorzeitige Beendigung der Laufzeiten durch fristlose Kündigung ist im Falle einer Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Datenschutzbestimmungen zulässig. Gleiches gilt, wenn der Auftragnehmer eine berechtigte Weisung des Auftraggebers nicht ausführen will oder kann.

Unabhängig von den vorstehenden Regelungen zu den Laufzeiten gelten die Verpflichtungen zum Datengeheimnis, die Geheimhaltungspflicht und vereinbarte Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus.

3. Umfang, Art und Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 2)

Der Umfang der Erhebung, Verarbeitung und/oder Nutzung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber ist konkret beschrieben unter Ziffern 1 und 2.4 der AGB sowie im Dienstleistungsvertrag.

Gegenstand der Erhebung, Verarbeitung und/oder Nutzung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien:

- Personenstammdaten
- Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnung
- Name
- Titel

* Soweit in diesem Auftrag Paragraphen ohne Angaben von Gesetzen genannt sind, handelt es sich um Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

- akademischer Grad
- Anschrift
- Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail)
- Vertragsstammdaten
- Kundenhistorie
- Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten
- Planungs- und Steuerungsdaten
- Freiwillige Angaben der Betroffenen
- Auskunftsangaben Dritter

Zur Zweckerfüllung erbringt der Auftragnehmer für den Auftraggeber bezogen auf die personenbezogenen Daten die Leistungen (Art der Erhebung, Verarbeitung und/oder Nutzung), die konkret beschrieben sind unter Ziffer 1 der AGB sowie in dem Dienstleistungsvertrag.

Die Verarbeitung und Nutzung der Daten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der §§ 4b, 4c BDSG erfüllt sind.

Der Kreis der durch den Umgang ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Auftrags Betroffenen umfasst:

- Auftraggeber
- Ansprechpartner
- Beschäftigte im Sinne des § 3 Abs. 11a BDSG
- Lieferanten

4. Technische und organisatorische Maßnahmen nach § 9 (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 3)

Der Auftragnehmer beachtet die Grundsätze ordnungsgemäßer Speicherbuchführung. Er verpflichtet sich, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Abwicklung des Auftrags gemäß § 9 BDSG erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach dem jeweiligen aktuellen Stand der Technik und der Anlage zu § 9 BDSG zu ergreifen. Der Auftragnehmer weist die Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen eines Selbstaudits vor Beginn der Verarbeitung nach, das dem Auftraggeber auf Anforderung zur Prüfung zu übergeben ist. Soweit die Prüfung / ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.

Der Auftragnehmer ermöglicht und unterstützt die Prüfung der Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen vor Beginn sowie während der Verarbeitung durch den Auftraggeber.

Hierzu gewährt der Auftragnehmer auf Anforderung Einblick in ein im Hinblick auf den Auftrag umfassendes und aktuelles Datenschutz- und IT-Sicherheitskonzept.

Der Nachweis für die Umsetzung solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann auch durch Vorlage eines aktuellen Testats, z.B. von Wirtschaftsprüfern, Revision, IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudits, dem Datenschutzbeauftragten des Auftragnehmers oder einer Zertifizierung nach BSI-Grundschutz erbracht werden.

Ergibt sich aus den Prüfungen Umsetzungsbedarf hinsichtlich der auftragsspezifischen vereinbarten Maßnahmen oder werden Änderungen der Maßnahmen aus anderen Gründen erforderlich, sind diese zunächst mit dem Auftraggeber abzustimmen. Die zu ergreifenden Maßnahmen können sich insbesondere auch aus konkreten Weisungen im Einzelfall des Auftraggebers ergeben.

5. Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4)

Die Rechte der durch den Datenumgang beim Auftragnehmer betroffenen Personen insbesondere auf Berichtigung, Löschung und Sperrung sind gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen. Er ist allein verantwortlich für die Wahrung dieser Rechte.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen seiner Tätigkeit für den Auftraggeber an ihn gerichtete Ersuchen Betroffener zur sachgerechten Bearbeitung unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten. Er ist nicht berechtigt, diese Ersuchen ohne Abstimmung mit dem Auftraggeber selbständig zu bescheiden.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei der Umsetzung der Rechte der Betroffenen, insbesondere im Hinblick auf Berichtigung, Sperrung und Löschung, Benachrichtigung und Auskunftserteilung, im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

6. Pflichten des Auftragnehmers nach § 11 Abs. 4 (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5)

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen der Tätigkeit für den Auftraggeber sämtliche maßgeblichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere diejenigen nach § 11 Abs. 4 BDSG, bzw. die Regelungen dieses Auftrags einzuhalten. Er hat deren Einhaltung durch seine Mitarbeiter sicherzustellen und die Einhaltung regelmäßig zu kontrollieren. Dies gilt insbesondere für sämtliche Erhebungen, Verarbeitungen und/oder Nutzungen von personenbezogenen Daten, die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit den vom Auftraggeber beauftragten Leistungen durchführt.

§§ 4f, 4g

Der Auftragnehmer sichert zu, dass er – soweit gesetzlich vorgeschrieben – einen/eine Datenschutzbeauftragte/n schriftlich bestellt hat, der/die seine/ihre Tätigkeit gemäß §§ 4f, 4g BDSG ausüben kann. Er teilt dem Auftraggeber auf Anforderung dessen/deren Kontaktdaten mit. Hinsichtlich des Auftrags kann sich der Auftraggeber direkt an den/die Datenschutzbeauftragte/n wenden.

Der/die Datenschutzbeauftragte des Auftragnehmers hat den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten, soweit er/sie sich hinsichtlich dieses Auftrags auf das Zeugnisverweigerungsrecht bzw. auf das Beschlagsnahmeverbot nach § 4f Abs. 4a) BDSG beruft.

§ 5

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, beim auftragungsgemäßen Umgang mit den personenbezogenen Daten des Auftraggebers das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG zu wahren.

Er hat hierzu beim Datenumgang ausschließlich Beschäftigte einzusetzen, die auf das Datengeheimnis verpflichtet und hierüber sowie über sich aus diesem Auftrag ergebende besondere Datenschutzpflichten sowie die bestehende Weisungs- bzw. Zweckbindung belehrt sind.

Er hat insbesondere mit der gebotenen Sorgfalt darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, sorgfältig ausgewählt wurden und die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz sowie die sich aus diesem Auftrag ergebenden besonderen Datenschutzpflichten beachten.

§ 9

Der Auftragnehmer sichert in seinem Verantwortungsbereich die Umsetzung und Einhaltung aller allgemeinen technischen und organisatorischen Maßnahmen entsprechend § 9 BDSG und Anlage zu, um die Verpflichtungen gemäß dieser Vereinbarung einzuhalten bzw. deren Einhaltung sicherzustellen.

§ 38

Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, soweit eine Aufsichtsbehörde (auch) im Hinblick auf den Datenumgang im Rahmen dieses Auftrags beim Auftragnehmer im Rahmen ihrer Kompetenzen nach § 38 BDSG:

- Aufgrund eines Anlasses oder ohne konkreten Anlass prüft,
- einen Verstoß beim Auftragnehmer den zuständigen Stellen anzeigt,
- Betroffene über einen Verstoß unterrichtet,
- Auskunfts-, Zutritts- oder Einsichtsrechte beim Auftragnehmer ausübt,
- Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Verstöße bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten oder technischer oder organisatorischer Mängel anordnet oder den Einsatz einzelner Verfahren beim Auftragnehmer untersagt.

Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde nach §§ 43, 44 BDSG beim Auftragnehmer ermittelt.

7. Kontrollpflichten des Auftragnehmers (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5)

Der Auftragnehmer stellt im Rahmen seiner Verpflichtung zur Auftragskontrolle sicher, dass die Erhebung, Verarbeitung und/oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag des Auftraggebers nur entsprechend seinen Weisungen erfolgt. Hierzu führt er eine Kontrolle der Vertragsausführung bzw. -erfüllung durch. Diese bezieht sich insbesondere auf die Überwachung der Einhaltung von Regelungen und Maßnahmen zur Durchführung des Auftrags sowie die regelmäßige Prüfung und Anpassung der Wirksamkeit von Regelungen und Maßnahmen.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugen kann. Hierzu kann der Auftragnehmer Testate von Wirtschaftsprüfern, der Revision, IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudits vorlegen.

8. Berechtigung zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6)

Die Berechtigung des Auftragnehmers zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen ergibt sich aus Ziffer 4 der AGB.

Der Auftragnehmer hat die vertraglichen Vereinbarungen mit dem/den Unterauftragnehmer/n so zu gestalten, dass sie den Datenschutzbestimmungen im Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer entsprechen.

Bei der Unterbeauftragung sind dem Auftraggeber Kontroll- und Überprüfungsrechte entsprechend dieser Vereinbarung und des § 11 BDSG i.V.m. Nr. 6 der Anlage zu § 9 BDSG beim Unterauftragnehmer einzuräumen. Dies umfasst auch das Recht des Auftraggebers, auf schriftliche Anforderung vom Auftragnehmer Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt und die Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen im Unterauftragsverhältnis, erforderlichenfalls durch Einsicht in die relevanten Vertragsunterlagen, zu erhalten.

9. Kontrollrechte des Auftraggebers und Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 7)

Der Auftraggeber hat das Recht, die in Nr. 6 der Anlage zu § 9 BDSG vorgesehene Auftragskontrolle im Benehmen mit dem Auftragnehmer durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen.

Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel 24 Stunden vorher anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die zur Wahrung seiner bei der Verarbeitung personenbezogener Daten bestehende Verpflichtung zur Auftragskontrolle erforderlichen Auskünfte zu geben und Nachweise zu führen.

Im Hinblick auf die Kontrollverpflichtungen des Auftraggebers nach § 11 Abs. 2 S. 4 BDSG vor Beginn der Datenverarbeitung und während der Laufzeit des Auftrags stellt der Auftragnehmer sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugen kann.

Hierzu weist der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Anfrage die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 9 BDSG und der Anlage sowie des Anhangs durch Einsicht in ein im Hinblick auf den Auftrag umfassendes und aktuelles Datenschutz- und IT-Sicherheitskonzept nach.

Dabei kann der Nachweis für die Umsetzung solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, auch durch Vorlage eines aktuellen Testats, z.B. von Wirtschaftsprüfern, Revision, IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudits, den Datenschutzbeauftragten des Auftragnehmers oder einer Zertifizierung nach BSI-Grundschutz erbracht werden.

10. Mitteilungspflichten bei Verstößen des Auftragnehmers oder bei ihm beschäftigter Personen gegen Datenschutzvorschriften oder gegen den Auftrag (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8)

Stellt der Auftragnehmer fest, dass bei ihm gespeicherte personenbezogene Daten des Auftraggebers unrechtmäßig übermittelt oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind, hat er dies ohne Ansehen auf die Verursachung unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen.

Dies gilt auch bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufs, beim Verdacht auf sonstige Verletzungen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder anderen Unregelmäßigkeiten beim Umgang mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer hat im Benehmen mit dem Auftraggeber angemessene Maßnahmen zur Sicherung der Daten sowie zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für Betroffene zu ergreifen. Soweit den Auftraggeber Pflichten nach § 42a BDSG treffen, hat der Auftragnehmer ihn hierbei zu unterstützen.

11. Hinweispflicht des Auftragnehmers (§ 11 Abs. 3)

Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung gegen das Bundesdatenschutzgesetz oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen.

Er ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird. Eine materiell-rechtliche Prüfung steht dem Auftragnehmer nicht zu.

12. Weisungsbefugnisse des Auftraggebers (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9)

Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen insbesondere nach §§ 6, 7 und 8 BDSG ist allein der Auftraggeber verantwortlich (§ 11 Abs. 1). Der Auftraggeber ist berechtigt, Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung zu erteilen. Die Weisungen bedürfen der Schrift- oder Textform.

Der Umgang mit den Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisung des Auftraggebers (s.a. § 11 Abs. 3 BDSG). Der Auftragnehmer verwendet die Daten für keine anderen Zwecke und ist insbesondere nicht berechtigt, sie an Dritte weiterzugeben. Kopien und Duplikate werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind.

13. Rückgabe überlassener Datenträger (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 10)

Der Auftragnehmer stellt eine datenschutzkonforme Rückgabe des Datenträgers mit den übergebenen Daten nach Übernahme der Daten / Durchführung des (Teil-) Auftrags, für den die Daten auf dem Datenträger übergeben wurden, an den Auftraggeber sicher.

14. Löschung nach Beendigung des Auftrags (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 10)

Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung des dem Auftragnehmer durch den Auftraggeber erteilten Auftrags betreffend die Auditierung von Produktionsprozessen – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellten Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial.

Dokumentationen, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.